

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/12/7 2005/07/0155

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 07.12.2006

Index

L66205 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Salzburg 80/06 Bodenreform

Norm

GSGG §1 Abs1;

GSGG §2 Abs1;

GSGG §9 Abs1;

GSLG Slbg §1 Abs1;

GSLG Slbg §14 Abs3;

GSLG Slbg §2 Abs1 litb;

GSLG Slbg §2 Abs8;

Rechtssatz

Die Errichtung einer Forstschutzhütte, allenfalls auch als Unterkunft für Forstarbeiter, stimmt mit der sich aus dem Inhalt des Gründungsbescheides bzw Parteienübereinkommens ergebenden Zweckbestimmung des Bringungsrechts und damit der Bringungsanlage als Geh-, Fahrt- und Viehtriebsweg ausschließlich für land- und forstwirtschaftliche Zwecke überein. Es handelt sich daher um keine unzulässige Erweiterung der Nutzung eines in eine Bringungsgemeinschaft einbezogenen Grundstückes, wenn eine Forstschutzhütte errichtet und als solche zu (landoder) forstwirtschaftlichen Zwecken genützt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005070155.X01

Im RIS seit

05.01.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at